

RS OGH 2003/11/17 16Ok3/03

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.11.2003

Norm

ASVG vor der 60.ASVGNov BGBlI2002/140 §31 Abs3 Z12

B-VG §139

JN §42 Abs1

KartG 1988 §35

KartG 1988 §52

Rechtssatz

Das Heilmittelverzeichnis (sowie jeder seiner Änderungen) ist eine Verordnung im Sinn des § 139 B-VG. Diese Qualifikation trifft auch auf jene Rechtsakte zu, mit denen das Heilmittelverzeichnis zum Beispiel durch Aufnahme oder Streichung von Arzneimitteln verändert wird. Auch solche Rechtsakte sind daher Verordnungen und damit zulässiger Gegenstand eines Verfahrens nach Art 139 B-VG (Erkenntnis des VfGH vom 10.10.2003, GZ G222/02-18, G1/03-17). Eine Überprüfung eines Mißbrauchs der marktbeherrschenden Stellung des Hauptverbands der Sozialversicherungsträger wegen Streichung aus dem Heilmittelverzeichnis wegen Unwirtschaftlichkeit (zu hohe Preise) durch das Kartellgericht scheidet daher an der Unzulässigkeit des Rechtsweges, die von amtswegen wahrzunehmen ist.

Entscheidungstexte

- 16 Ok 3/03
Entscheidungstext OGH 17.11.2003 16 Ok 3/03

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0118287

Dokumentnummer

JJR_20031117_OGH0002_0160OK00003_0300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at